

Unterrichtsvertrag für Orgelschüler/innen
bei Regionalkantoren der Diözese Passau

zwischen

der Diözese Passau
vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung
Name, vertreten durch

.....
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Orgelschüler/in
Name, Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

Bankverbindung

und dem/der Orgellehrer/in
Name

.....
Anschrift, Telefonnummer

1. Ziel dieses Vertrages ist es, Nachwuchskräften aus der Diözese Passau, die Freude und Interesse am Orgelspiel haben, geförderten Orgelunterricht anzubieten.

Dieser Ausbildungszuschuss endet nach maximal drei Jahren.

In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung des bezuschussten Unterrichts nach drei Jahren möglich.

Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis zum 15. Juli des auslaufenden Schuljahres an das Referat Kirchenmusik zu stellen.

2. Der Unterricht beginnt am nach einer Aufnahmeprüfung beim zuständigen Regionalkantor mit einer Probezeit von 6 Wochen. Der Vertrag endet unbeschadet einer vorhergehenden Kündigung nach drei Jahren.

Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts durch einen bestimmten Regionalkantor besteht nicht.

3. In der Regel wird wöchentlich eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten erteilt.

Der Unterricht entfällt in den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen entsprechend den amtlichen Regelungen.

4. Die monatliche Vergütung beträgt derzeit 60,00 € Dieser Betrag wird vom Konto des Schülers bzw. dessen Eltern monatlich ganzjährig per Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Bei Erkrankung des Musiklehrers, die insgesamt drei Wochen eines Unterrichtsjahres überschreitet, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von drei Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.
Bei Erkrankung des Schülers, die länger als vier Wochen dauert, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Für vom Schüler aus anderen Gründen abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist der Musiklehrer nicht nachleistungspflichtig; die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden.

Aus anderen Gründen vom Musiklehrer abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgeholt, ersatzweise wird das anteilige Honorar zurückerstattet.

6. Der/die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau, an Schülervorspielen nach Vorgaben und Einteilung des Musikreferats der Diözese Passau bzw. des Regionalkantors teilzunehmen.
Für benötigte Unterrichtsmaterialien kommt der/die Schüler/-in selbst auf.
7. Die Pfarrkirchenstiftung bezuschusst den monatlich zu zahlenden Beitrag mit derzeit € 15,00.
8. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Pfarrkirchenstiftung, bis zu zwölf Mal jährlich unentgeltlich Orgeldienste zu übernehmen.
Im Gegenzug verpflichtet sich die Pfarrkirchenstiftung, eine geeignete Orgel für Unterricht und Übungszwecke zur Verfügung zu stellen. Unterrichts- und Übezeiten sind mit der Pfarrkirchenstiftung zu vereinbaren.
9. Voraussetzung für die Gewährung des bezuschussten Unterrichts ist der Eintritt des/der Schüler/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit EUR 12,00).
10. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages kann nur bis spätestens 31.05. eines Jahres zum Ende eines Schuljahres (31.07.) ausgesprochen werden.
Während der Probezeit ist eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.
Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist nur bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere nachhaltigen Verstößen gegen diese Vereinbarung, möglich.
11. Wird eine fristlose Kündigung ausgesprochen oder erfolgt eine Kündigung des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten nach Ablauf der Probezeit, sind die Diözese Passau und die Pfarrkirchenstiftung berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.

Der Schüler sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den

.....
Generalvikar, Diözese Passau

.....
Pfarrkirchenstiftung

.....
Orgelschüler/in

.....
Erziehungsberechtigte/r